

# Schadenersatzansprüche für Verbraucher und Unternehmer

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Wien  
1.6.2022

*Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)*

---

## Normative Ausgangslage

- Das österreichische UWG enthält einen allgemeinen Schadenersatzanspruch, dessen Umfang in § 16 UWG geregelt ist
  - Der Schadenersatzanspruch umfasst danach auch den entgangenen Gewinn
  - § 16 Abs 2 UWG sieht darüber hinaus bei *“besonderen Umständen“* einen Ersatz bestimmter ideeller Schäden vor
- Die Aktivlegitimation unmittelbar geschädigter Wettbewerber ist unbestritten
- Teilweise bestritten wurde die Aktivlegitimation für Verbraucher iW mit dem Argument fehlenden individualschützenden Charakters (idS zB *Eckert*, FS Jud 73 ff; bejahend bereits zB *Koppensteiner*, Wettbewerbsrecht<sup>3</sup> § 34 Rz 56; *Rüffler*, JBl 2011, 69)

## Normative Ausgangslage

- Bereits die UGP-RL (RL 2005/29/EG) und ihre Umsetzung haben die Stellung der Verbraucher im UWG gestärkt
  - Damit einher geht auch eine Verstärkung des Normzwecks des Verbraucherschutzes (innerhalb der Schutzzwecktrias)
  - Der allgemeine Schutzzweck des UWG im Hinblick auf Verbraucher kann damit bereits nach der UGP-RL kaum mehr bezweifelt werden
- Die RL (EU) 2019/2161 fügt eine ergänzende Bestimmung ein
  - Nach Art 11a haben „*Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, [...] Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich **Ersatz des dem Verbraucher entstandenen Schadens** sowie gegebenenfalls Preisminderung oder Beendigung des Vertrags.*“

## Normative Ausgangslage

- Der Richtliniengesetzgeber sieht damit vor, dass die entsprechenden Vorschriften der UGP-RL und damit des UWG auch durch individuelle Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden können.
- Art 11a UGP-RL enthält daher die Klarstellung des **individualschützenden Charakters der Verbraucherschützenden Normen** durch den Richtliniengesetzgeber
- Soweit daher die Aktivlegitimation von Verbrauchern generell bestritten wird, kann daran nicht mehr festgehalten werden

## Rechtsprechung

- Die Rsp des OGH hat bereits davor den individualschützenden Charakter und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche der Verbraucher anerkannt:
  - OGH 4 Ob 53/98t, SZ 71/36 = ÖBl 1998,193 (*Langer*) – 1. Hauptpreis – „Der erkennende Senat hält die [...] Argumente der Lehre für überzeugend, dass auch ein Verbraucher, der das Opfer unlauteren Wettbewerbs geworden ist, Schadenersatzansprüche nach dem UWG gegen den unlauteren Wettbewerber besitzt.“

## Rechtsprechung

- Diese Rsp wurde jüngst ausdrücklich bestätigt und durch weitere Argumente untermauert
  - OGH 4 Ob 49/21s, wbl 2022, 170 – *Safediebstahl*
    - Ausdrücklich wird der Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Schadenersatz betont
      - „Der aufgezeigte enge Zusammenhang beider Rechtsgebiete und der Effektivitätsgrundsatz verlangen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch im Bereich der Sanktionen einen Gleichklang.“ (Rz 35)
    - Als allgemeine Wertung ergebe sich
      - „Warum (auch bereits de lege lata) nach einem Lauterkeitsverstoß zwar der geschädigte Mitbewerber, nicht aber auch der geschädigte Verbraucher Schadenersatz begehren können soll, ist wertungsmäßig nicht nachvollziehbar.“ (Rz 37).

## Rechtsprechung

- Weiters geht auch der OGH in Übereinstimmung mit den oben dargestellten Prämissen von einer Klarstellung durch den Gesetzgeber aus:

*„Das mit dieser Entscheidung bestätigte Auslegungsergebnis des Obersten Gerichtshofs [eines individuellen Schadenersatzanspruchs des Verbrauchers; Anmerkung des Verfassers] **wird in seiner Grundwertung im Übrigen mittlerweile auch vom RL-Gesetzgeber geteilt: Die Richtlinie (EU) 2019/2161 [...] sieht in ihrem Art 11a Abs 1 vor, dass durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigte Verbraucher Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen „einschließlich Ersatz des dem Verbraucher entstandenen Schadens“ haben müssen.“** (Rz 42)*

## Rechtsprechung

- Abschließend gelangt der OGH zu dem Ergebnis:

*„Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Kläger legitimiert sind, den von ihnen verfolgten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens, der ihnen als Verbraucher infolge einer unlauteren Geschäftspraktik eines Unternehmers (Irreführung) entstanden sein soll, gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Beklagten für Personen im Betrieb ihres Unternehmens ist dabei nicht auf ihre Repräsentanten beschränkt, sondern richtet sich nach § 18 UWG.“ (Rz 43)*



## Folgerungen für die Umsetzung

- Bereits *de lege lata* besteht nach zutr Rsp ein individueller Schadenersatzanspruch des Verbrauchers unmittelbar gestützt auf das UWG
- Er erfasst alle Tatbestände des UWG, die verbraucherschützenden Charakter haben (inbes § 1 Abs 1 Z 2, § 1a Abs. 1 bis 3, § 2 oder § 2a UWG)
- Eine weitere Einschränkung hinsichtlich der Qualifizierung des Verstoßes ergibt sich daraus nicht
- Der Schadenersatzanspruch erfasst jedenfalls Vermögensschäden
- Dieses Ergebnis deckt sich mit den Anforderungen aus Art 11a UGP-RL

## Offene Fragen

- Entgangener Gewinn
  - § 16 Abs 1 UWG umfasst auch den entgangenen Gewinn für alle Ersatzberechtigten
    - Wertungsmäßig ist kein Grund ersichtlich hiervon für Verbraucher abzuweichen und den entgangenen Gewinn nur bei grobem Verschulden zuzulassen
    - Die kartellrechtliche Parallele und die unionsrechtliche Ausgangslage sprechen für die allgemeine Ersatzfähigkeit (vgl § 37d Abs 1 KartG)
    - § 349 UGB liefert kein Gegenargument, da auf vertragliche Ansprüche begrenzt
    - Angesichts der weiten Auslegung des positiven Schadens ist die praktische Bedeutung der Einschränkung auf grobe Fahrlässigkeit gering

## Offene Fragen

- Ersatzfähigkeit ideeller Schäden nach § 16 Abs 2 UWG
  - Anwendungsbereich bereits im Ausgangspunkt begrenzt und umfasst vor allem unternehmerschützende Tatbestände
    - Erlittene Kränkungen oder andere persönliche Nachteile erfassen nach hA und Rsp Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (dort aber auch Vermögensschäden)
    - § 16 Abs 2 UWG sieht keinen allgemeinen Ersatz ideeller Schäden vor, sondern knüpft diese an das Vorliegen „besonderer Umstände“
      - Ersatz *„kommt nur dann in Betracht, wenn ein Akt unlauteren Wettbewerbes vorliegt, der eine ernstliche Beeinträchtigung des Betroffenen darstellt, die weit über den mit jeder unlauteren Wettbewerbshandlung verbundenen Ärger hinausgeht.“* (statt vieler RIS-Justiz RS0079679)
      - Praktische Relevanz von derartigen Eingriffen bei Verbraucherschäden gering

## Zusammenfassung

- Bereits *de lege lata* bestehen individuelle Schadenersatzansprüche geschädigter Verbraucher
- Zivilrechtliche Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt Die Umsetzung von Art 11a UGP-RL bietet angesichts des Zwecks der Gesamtregelung, Verbraucherrechte zu stärken, keinen Anlass zu einer Einschränkung bestehender Ansprüche
- Die Ersatzfähigkeit entgangenen Gewinns bei leichter Fahrlässigkeit und die ausnahmsweise Ersatzfähigkeit bestimmter immaterieller Schäden unter besonderen Umständen stellen keine wesentlichen Hindernisse dar, haben allerdings für Verbrauchansprüche kaum Bedeutung